



# Betriebsreglement Chinderhuus Steckborn

<b>1. Institutioneller Rahmen</b>	<b>2</b>
1.1 Trägerschaft	2
1.2 Betriebsbewilligung	2
1.3 Mitarbeitende	
1.4 Qualitätssicherung	2
1.5 Finanzen	2
<b>2. Aufnahmebedingungen</b>	<b>3</b>
2.1 Mitgliedschaft im Verein	3
2.2 Depotgebühr	3
2.3 Mindestaufenthalt	3
2.4 Aufnahmeprioritäten	3
2.5 Vertragsänderungen	3
<b>3. Kündigung des Betreuungsverhältnisses</b>	<b>3</b>
<b>4. Versicherungen</b>	<b>3</b>
<b>5. Tarife</b>	<b>4</b>
5.1 Tarifreglement	4
5.2 Voraussetzungen für finanzielle Beträge der Stadt Steckborn	4
5.3 Berechnungsgrundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern	4
<b>6. Aufnahme</b>	<b>5</b>
6.1 Ablauf	5
6.2 Eingewöhnungszeit	5
6.3 Öffnungszeiten	5
6.4 Bringen und Abholen des Kindes	6
<b>7. Meldepflicht bei Abwesenheit</b>	<b>6</b>
7.1 Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit und Betreuung während Krankheiten oder Unfällen	6
7.2 Ferien und andere Abwesenheiten	6
<b>8. Organisatorisches</b>	<b>6</b>
8.1 Kindergruppen	6
8.2 Verpflegung	6
8.3 Kleidung / eigene Spielsachen	7
8.4 Schlafenszeiten	7
8.5 Kindergarten- und Schulweg	7
8.6 Turnen	7
8.7 Geburtstagsfeiern	7
8.8 Hygiene, Sicherheit und Brandschutz	7
<b>9. Zusammenarbeit mit den Eltern</b>	<b>7</b>

## Hinweis

Der Begriff «Eltern» steht immer auch für nicht leibliche, aber erziehungsberechtigte Bezugspersonen. Es kann damit auch nur ein Elternteil gemeint sein.





## 1. Institutioneller Rahmen

### 1.1 Trägerschaft

Unter dem Namen «Chinderhuus Steckborn» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Steckborn, nachfolgend Chinderhuus genannt. Der Vereinsvorstand ist für sämtliche Geschäfte des Chinderhuus verantwortlich.

Das Chinderhuus bietet familienergänzende Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 12 Wochen bis zur vollendeten 3. Primarklasse an.

### 1.2 Betriebsbewilligung

Das Departement für Justiz und Sicherheit DJS des Kantons Thurgau ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig. Die Betriebsbewilligung wird aufgrund der jährlich durchgeführten Prüfung neu erteilt.

### 1.3 Mitarbeitende

Für die Kinderbetreuung sind ausgebildete Fachleute Betreuung Kind verantwortlich.

Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht, d.h. sie verpflichten sich, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.

### 1.4 Qualitätssicherung

#### 1.4.1 «Kibesuisse»

Das Chinderhuus ist Mitglied von «Kibesuisse», Verband Kinderbetreuung Schweiz und orientiert sich an dessen Richtlinien und Empfehlungen. Das Chinderhuus erneuert seine Quali-Kita-Zertifizierung regelmässig.

#### 1.4.2 «Fourchette verte»

Das Chinderhuus ist eine zertifizierte Kindertagesstätte der Aktion «Fourchette verte», ein Beratungs- und Schulungsangebot im Verpflegungsbereich für Betriebe mit familienergänzender Betreuung von Kindern. «Fourchette verte» steht für ein gesundes Verpflegungsangebot mit saisonalen Nahrungsmitteln aus der Region.

#### 1.4.3 Lehrbetrieb

Das Chinderhuus bildet regelmässig Fachleute Betreuung Kind aus.

### 1.5 Finanzen

Die Ausgaben werden finanziert durch:

- Erlös aus Betreuungsdienstleistungen nach Tarifordnung
- Betreuungszuschüsse der Stadt Steckborn
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und freiwillige Beiträge
- Arbeitgeberbeiträge





## **2. Aufnahmebedingungen**

### **2.1 Mitgliedschaft im Verein**

Für Eltern, die ihr Kind im Chinderhuus betreuen lassen, ist die Aktivmitgliedschaft im Verein Chinderhuus Steckborn obligatorisch. Die Höhe des Jahresbeitrages ist im aktuellen Tarifreglement ersichtlich.

### **2.2 Depotgebühr**

Unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung ist die Überweisung des unverzinslichen Depot gemäss aktuellem Tarifreglement fällig.

Werden mehrere Kinder derselben Familie im Chinderhuus betreut, wird das Depot nur einmal erhoben.

### **2.3 Mindestaufenthalt**

Um die Integration des Kindes in die Kindergruppe zu fördern, ist es empfehlenswert, dass das Kind an mindestens zwei halben Tagen pro Woche betreut wird.

### **2.4 Aufnahmeprioritäten**

Das Chinderhuus ist in erster Linie für Kinder von in Steckborn steuerpflichtigen Eltern bestimmt. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch auswärtige Kinder betreut.

Kann einer Anfrage nicht sofort entsprochen werden, gelten folgende Prioritäten:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder, die aus zwingenden Gründen nicht zu Hause betreut werden können
- Kinder von Eltern, deren Arbeitgeber Beiträge leisten

### **2.5 Vertragsänderungen**

Erhöhungen oder Reduktionen des vertraglich vereinbarten Dienstleistungsumfanges müssen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich vereinbart werden.

## **3. Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Sie muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft im Verein Chinderhuus Steckborn ist mit der Kündigung des Betreuungsvertrages nicht erloschen, sondern muss gemäss Statuten ebenfalls gekündigt werden.

## **4. Versicherungen**

Alle Versicherungen, insbesondere der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, sind Sache der Eltern.

Das Chinderhuus hat zur Deckung allfälliger Sach- und Personenschäden, welche durch den Betrieb des Chinderhuus entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Das Chinderhuus haftet nicht für den Verlust von persönlichen Effekten wie Kleider, Spielsachen usw.





## 5. Tarife

### 5.1 Tarifreglement

Die massgebenden Tarife sind im Tarifreglement festgehalten. Es bildet einen integrierenden Bestandteil zum Betreuungsvertrag.

Im Betreuungsvertrag sind die vom Chinderhuus zu erbringenden Dienstleistungen festgehalten. Er bildet die Grundlage für die monatliche Pauschale. In dieser Pausche sind Ferien- und Krankheitstage sowie Feier- und Schliesstage berücksichtigt.

Zusätzlich bezogene Dienstleistungen werden quartalsweise nachbelastet. Nicht bezogene Dienstleistungen können nicht zurückerstattet werden.

Die Rechnungen für die monatlichen Pauschalen werden am Ende des laufenden Monats versandt. Sie sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

### 5.2 Voraussetzungen für finanzielle Beträge der Stadt Steckborn

Die Eltern leisten den finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Höhe des Betreuungszuschusses richtet sich nach dem **steuerbaren Einkommen**. Die Differenz zwischen der Eigenleistung der Eltern und dem kostendeckenden Tarif übernimmt die Stadt Steckborn.

- Civilrechtlicher Wohnsitz in Steckborn des Elternteils, bei dem das Kind lebt und für welches ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- Betreut werden Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Ende der 3. Primarschulklasse.
- Die Eltern gehen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nach. Der gesamte Stellenumfang liegt bei mindestens 20 % für Alleinstehende und 120 % der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- Das aktuelle steuerbare Einkommen der Eltern liegt unter CHF 100'000.--. Massgebend sind die nachfolgenden Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern.
- Eltern mit steuerbarem Vermögen haben keinen Anspruch auf Betreuungszuschüsse; sie bezahlen die in Stufe 9 ausgewiesenen Tarife.
- Für die definitive Einstufung ist das Steueramt der Stadt Steckborn in Zusammenarbeit mit den Eltern zuständig.

### 5.3 Berechnungsgrundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ist grundsätzlich das steuerbare Einkommen gemäss provisorischer Steuerrechnung der Staats- und Gemeindesteuern des laufenden Kalenderjahrs massgebend. Dieses wird auf Grund der Angaben der Eltern mittels Formular «Provisorische Staats- und Gemeindesteuerrechnung» vom Steueramt berechnet und bei Bedarf mit der letzten definitiven Steuerveranlagung verifiziert.

Der individuelle Beitrag der Eltern wird auf Grund des steuerbaren Einkommens des ganzen Haushaltes berechnet.

- Von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- von im Konkubinat lebenden Eltern,
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge hat.





- Vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit dem Chinderhuus Steckborn eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
- Von seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie) oder wenn ein gemeinsames Kind geboren wird.
- Die Eltern sind verpflichtet, den Steuerausweis beim Steueramt Steckborn einzuholen und dem Chinderhuus jeweils bis spätestens 20. Januar unaufgefordert abzugeben.
- Die Eltern sind verpflichtet, bei Änderung des steuerbaren Einkommens von mehr als 10 % beim Steueramt Steckborn innerhalb eines Monats einen neuen Steuerausweis einzuholen und dem Chinderhuus zeitnah abzugeben. Der Differenzbetrag wird eingefordert oder zurückbezahlt.
- Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einem höheren Betreuungszuschuss geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Bei nicht korrekten Angaben erlischt die Subventionsberechtigung der Eltern und zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Zudem wird eine Busse von 10 % des Differenzbetrages, mindestens CHF 500.-- in Rechnung gestellt.

## 6. Aufnahme

### 6.1 Ablauf

Grundlage für die Aufnahme ist der vollständig ausgefüllte Betreuungsvertrag. Mit dessen Unterzeichnung durch die Eltern und die Kita-Leitung wird die Aufnahme des Kindes definitiv. Die Eltern anerkennen damit alle Vertragsbestimmungen und Reglemente und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Allfällige Änderungen im Betreuungsvertrag in den Bereichen A «Angaben zum betreuenden Kind» und B «Angaben betreffend Eltern» sind der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Missachtung schliesst das Chinderhuus jegliche Haftung aus.

### 6.2 Eingewöhnungszeit

In der Regel wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen vereinbart. Dafür wird eine Pauschale gemäss aktuellem Tarifreglement erhoben. In dieser Zeit zeigt sich, ob sich das Kind an die familienergänzende Betreuung im Chinderhuus, an die Mitarbeitenden und die übrigen betreuten Kinder sowie an die räumliche Umgebung zu gewöhnen vermag. Während der Eingewöhnung kann das Betreuungsverhältnis beidseitig schriftlich auf das Ende jeder Woche gekündigt werden.

Während der Eingewöhnungszeit ist ein Elternteil in Absprache mit der Kita-Leitung berechtigt, das Kind ganz oder teilweise zu begleiten.

### 6.3 Öffnungszeiten

Das Chinderhuus ist von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feier- und Ruhetagen, am Freitag nach Auffahrt, am 24. Dezember und vom 27. bis 31. Dezember ist das Chinderhuus geschlossen. Vor gesetzlichen Feier- und Ruhetagen schliesst das Chinderhuus um 17.00 Uhr.

### 6.4 Bringen und Abholen der Kinder

Generell dürfen die Kinder unter dem Tag frühestens eine Viertelstunde vor Betreuungsbeginn gebracht, bzw. frühestens eine Viertelstunde vor Betreuungsende abgeholt werden.





Für eine geregelte Programmstruktur ist es notwendig, dass sämtliche Kinder mit Morgenbetreuung spätestens um 8.45 Uhr im Chinderhuus sind. Früheste Abholzeit am Nachmittag ist 16.30 Uhr.

Die Öffnungszeiten von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr sind zwingend einzuhalten.

Das Chinderhuus ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Hol- und Bringzeiten zusätzlich zum regulären Betreuungsgeld eine Entschädigung gemäss aktuellem Tarifreglement in Rechnung zu stellen.

Kinder werden von Mitarbeitenden nur an erwachsene Personen übergeben, die namentlich bekannt sind, bzw. dem Mitarbeitende von den Eltern als deren Vertretung vorgängig namentlich angekündigt worden sind.

## **7. Meldepflicht bei Abwesenheit**

### **7.1 Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit und Betreuung während Krankheiten oder Unfällen**

Leidet das Kind an hohem Fieber, starkem Brechdurchfall oder einer ansteckenden Krankheit, darf es nicht zur Betreuung ins Chinderhuus gebracht werden. Bei anderen Krankheiten oder Unfallfolgen verständigen sich die Vertragsparteien über die Möglichkeiten und den Umfang der weiteren Betreuung.

Mitarbeitende sind am ersten Abwesenheitstag bis spätestens 9.00 Uhr über die Abwesenheit und wenn immer möglich über die voraussichtliche Abwesenheitsdauer zu informieren.

Erkrankt das Kind im Chinderhuus oder erleidet es während der Betreuung im Chinderhuus einen Unfall, verständigen die Mitarbeitenden die Eltern umgehend. Die Kita-Leitung entscheidet in diesen Fällen, ob das Kind unverzüglich abgeholt werden muss.

In dringenden Fällen sind die Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet, alles vorzukehren, was aus medizinischer Sicht zum Wohle des Kindes erforderlich erscheint (Arztkonsultation, Spitäleinweisung usw.). Die Eltern erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitarbeitenden bei einer dringend notwendigen medizinischen Konsultation das Kind zwecks Untersuchung und/oder Behandlung zu einem Arzt in Steckborn.

### **7.2 Ferien und andere Abwesenheiten**

Ferien und andere Abwesenheiten sind der Kita-Leitung mindestens 30 Tage im Voraus mitzuteilen.

## **8. Organisatorisches**

### **8.1 Kindergruppen**

Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe mit maximal 16 Kindern betreut.

### **8.2 Verpflegung**

Frühstück, Mittagessen und Zvieri werden nach den Vorgaben von «Fourchette verte» frisch, ausgewogen und abwechslungsreich zubereitet. Auch die Babykost wird frisch zubereitet. Die Mahlzeiten werden wöchentlich in einem Menüplan festgehalten und an der Pinwand veröffentlicht.





### **8.3 Kleidung und eigene Spielsachen**

- Die Kinder sollen immer der Witterung entsprechende Kleidung tragen. Für Wechselkleidung stehen Fächer zur Verfügung. Die Eltern sind für das nötige Auswechseln der Kleidungstücke verantwortlich.
- Die Kinder dürfen persönliche Spielsachen und den Nuggi mitnehmen.
- Das Tragen von Hausschuhen ist obligatorisch.
- Windeln werden zur Verfügung gestellt, sie sind im Tarif inbegriffen.

### **8.4 Schlafenszeiten**

Die Eltern informieren die Mitarbeitenden über den Schlafrhythmus ihres Kindes. Er wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigt.

### **8.5 Kindergarten- und Schulweg**

Die Kinder werden auf dem Weg vom Chinderhuus zum Kindergarten und zurück begleitet. Wir empfehlen den Eltern dringend, den Weg mit dem Kind im Voraus mehrmals in beiden Richtungen zu gehen.

Der Weg vom Chinderhuus zur Schule und zurück ist Sache der Eltern. Das Chinderhuus begleitet und betreut die Kinder dabei nicht und lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Es wird dringend empfohlen, den Weg mit dem Kind im Voraus mehrmals in beiden Richtungen zu gehen.

### **8.6 Turnen**

Die Mitarbeitenden gehen mit den Kindern einmal wöchentlich für ca. eine Stunde in die Schulturnhalle. Dafür sind bequeme Kleidung, Turnschläppchen oder Anti-Rutschsocken erforderlich. Alle an diesem Tag eingeschriebene Kinder können teilnehmen.

### **8.7 Geburtstagsfeiern**

Geburtstage der Kinder werden in Absprache mit den Eltern gefeiert. Die Eltern sind gebeten, die Geburtstagsfeier rechtzeitig mit den Mitarbeitenden zu besprechen.

### **8.8 Hygiene, Sicherheit und Brandschutz**

Hygiene, Sicherheit und Brandschutz sind in entsprechenden Konzepten geregelt. Die gesetzlichen Anforderungen werden durch die zuständigen kantonalen Stellen regelmässig überprüft.

Das Chinderhuus ist mit den nötigen kindergerechten Sicherheitselementen ausgerüstet. Die Mitarbeitenden absolvieren regelmässig Erste-Hilfe-Kurse für Kinder.

## **9. Zusammenarbeit mit den Eltern**

- Das erste Elterngespräch vor dem Eintritt des Kindes dient dem Kennenlernen des Chinderhuus und seiner pädagogischen Ziele sowie der Gestaltung der Eingewöhnungsphase.
- Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitenden ist wichtig für die Entwicklung des Kindes. Der Informationsaustausch wird durch täglichen Kontakt, Elterngespräche und gemeinsame Anlässe gefördert.
- Organisatorische Hinweise werden mit gedrucktem oder elektronischem Elternbrief übermittelt.
- Bei Bedarf werden Elternabende zu anstehenden Terminen, Veranstaltungen, aktuellen Themen und Weiterbildungen durchgeführt.





Steckborn, 23. Oktober 2025

**Chinderhuus Steckborn**

*S. Heeb*

Susanne Heeb, Präsidentin

*R. Merkofer*

Regula Merkofer, Aktuarin

